

§ 3 Ort

¹Der Hausunterricht wird am Aufenthaltsort der Schüler in Bayern erteilt. ²Hausunterricht im Krankenhaus ist nur zulässig, wenn das betreffende Krankenhaus nicht von einer selbständigen Schule für Kranke mitversorgt wird und das Krankenhaus zustimmt. ³Hausunterricht in einem Heim setzt die Zustimmung des Heims voraus.